

Satzung des Vereins „Stadtmarketing Nortorf e.V.“

Präambel

Der Stadtmarketingverein Nortorf e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Kräfte in Wirtschaft, Handel, Tourismus und Kultur zu bündeln, um die vorhandenen Potentiale zur weiteren Profilierung Nortorfs optimal zu nutzen. Engagierte Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger haben sich daher zusammengeschlossen und beabsichtigen in einem kooperativen, dauerhaften und dynamisch angelegten Prozess die Entwicklung der Stadt Nortorf zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Nortorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nortorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Anziehungskraft und die zentrale Bedeutung der Stadt Nortorf als Ort des Wohnens, des Einkaufens, der Kultur, des Tourismus, der Bildung und Jugend und der Freizeit sowie als Wirtschaftsstandort für Bürger, Gäste und Unternehmen langfristig zu steigern.
- (2) Zweck des Vereins ist es, im Sinne der Präambel ein leistungsfähiges Stadtmarketing darzustellen und somit
 - a) die Attraktivität der Stadt Nortorf zu stärken,
 - b) die Standort- und Lebensqualität der Stadt Nortorf zu heben,
 - c) das Image der Stadt bei Bürgerinnen und Bürgern, Besucherinnen und Besuchern sowie Unternehmen, Einrichtungen und Personen in und außerhalb Nortorfs zu verbessern,
 - d) das Interesse öffentlicher und privater Institutionen an Nortorf zu fördern und
 - e) ein Markenbild aufzubauen mit dem Ziel, den Bekanntheitsgrad der Stadt Nortorf zu steigern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Initiierung und Stärkung der Zusammenarbeit im Marketing zentraler Akteurinnen und Akteure aus Kultur, Sport, Bildung und Jugend, Wirtschaft und Verwaltung unter Einbeziehung interessierter Bürger und Bürgerinnen,
 - b) Entwicklung, Organisation und Durchführung diverser zielfördernder Aktivitäten und Veranstaltungen (Kunsthändlermarkt, musikalische Veranstaltungen etc.)
 - c) Mitwirkung bei der Analyse und Behebung von Standortschwächen auf der Grundlage zu erarbeitender Konzepte,
 - d) Schaffung eines Stadtleitbildes, einheitlicher Werbeauftritte und Slogans.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (5) Der Stadtmarketingverein Nortorf e.V. ist konfessionell nicht gebunden. Eine parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, wenn sie ihren Wohnsitz, Unternehmenssitz oder eine Betriebsstätte in Nortorf haben.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres
- b) bei natürlichen Personen durch Tod. Bei juristischen Personen mit deren Auflösung
- c) zudem durch Liquidation, Eröffnung der Insolvenz oder Ablehnung der Eröffnung der Insolvenz mangels Masse, mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 807, 915 ZPO sowie bei Wegfall der Rechtsfähigkeit
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand entscheidet. Gegen den Ausschluss, über den das betroffene Mitglied schriftlich zu informieren ist, kann es innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Beschlussfassung der nächsten regulären Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Überschüsse bei Veranstaltungen,
 - c) Spenden, Stiftungen und Zuwendungen jeglicher Art.

Diese Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Plan über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel vor. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über diesen Plan. Über den Plan hinaus kann der Vorstand Ausgaben beschließen, wenn sie dringend sind, der Finanzierung der Aufgaben des Vereins dienen und die Mittel im laufenden Geschäftsjahr vorhanden sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Die Festsetzung von unterschiedlichen Beiträgen der Mitglieder ist möglich.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
 - f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
 - h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein bekannte Adresse.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Bürgermeister der Stadt Nortorf hat ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gründe für ein Veto können insbesondere solche rechtlicher oder wirtschaftlicher Natur sein.
- (5) Die Stimmenanzahl jedes ordentlichen Mitglieds richtet sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrags gemäß der Beitragsordnung des Stadtmarketing Nortorf e.V. Die Beitragsordnung enthält die hierfür erforderliche Regelung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus :
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Kassenwart/in, dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - e) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Dabei ist geborenes Mitglied des Vorstandes der/die jeweils amtierende Bürgermeister/in der Stadt Nortorf, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r ist. Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben seiner Funktion einer von ihm beauftragten Person zu überlassen, soweit damit nicht die Übertragung der Organstellung verbunden ist. Die Überlassung gilt bis zum Widerruf durch den Vertretenen. Einsetzung und Widerruf sind gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (2) Vorstandsmitglied kann im Übrigen nur sein, wer Mitglied des Vereins oder (bei juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinen, Körperschaften) Vertreter eines Vereinsmitglieds ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme des jeweils amtierenden Bürgermeisters bzw. der jeweils amtierenden Bürgermeisterin der Stadt Nortorf) werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds selbst durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten soll. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Bestellung des Stadtmanagers/der Stadtmanagerin sowie Anstellung von Mitarbeiter/innen zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins oder besonderer Projekte und Aufgaben
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes.
- (7) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

§ 10 Stadtmanager/in

Für die Umsetzung der Ziele des Vereins kann der Vorstand einen Stadtmanager/eine Stadtmanagerin und bei Bedarf weitere MitarbeiterIn anstellen. Der/die Stadtmanager/in unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Er/Sie nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil und erfüllt seine/ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung wird mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft.

§ 12 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen ist. Die anwesenden Mitglieder müssen die Auflösung mit einer dreiviertel Mehrheit beschließen. Bei Auflösung sind bis zu 3 Liquidatoren zu bestellen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nortorf mit der Auflage, das Vermögen für die in der Präambel genannten Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am ____ in ____ beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.